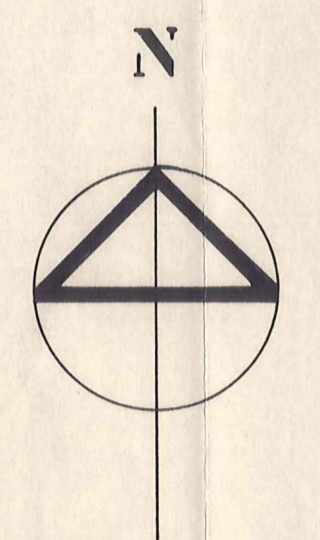
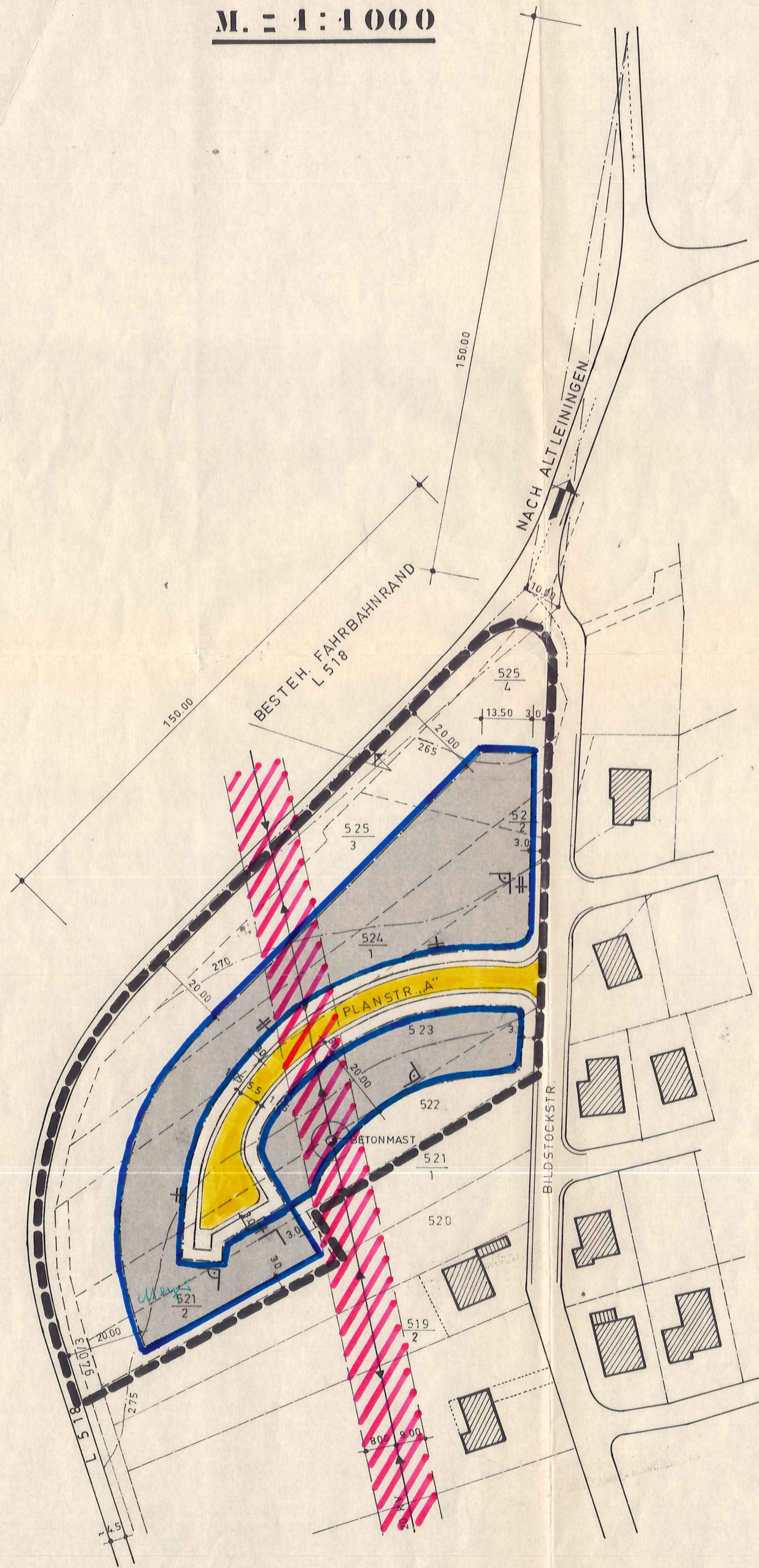


ALTLEININGEN

WALDSIEDLUNG BILDSTOCK

ÄNDERUNG III ZUM BEBAUUNGSPLAN

M. = 1:1000



WA	I
0.4	0.8
	SD/WD 23-30°

ZEICHENERKLÄRUNG:

- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GRZ 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUVN
- OFFENE BAUWEISE EINZELHÄUSER
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- HÖHENLINIE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- HOCHSPANNUNGSMAST MIT 4.00m SCHUTZSTR.
- # PARALLEL
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- SICHTWINKEL 10,00 m / 150,00 m

1. AUFSTELLUNG GEM. § 2 (1) BBauG.
2. AUSLEGUNG GEM. § 2 A (6)
3. AUFLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT GEM. § 2 A+B BBauG VOM 18.8.76 DURCH *Amtsblatt der Verbandsgemeinde* DIE BETEILIGTEN GEM. § 2 (5) BBauG. WURDEN BENACHRICHTIGT BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
4. BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT GEM. § 2 BBauG.
5. PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN
6. SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 BBauG.

BESCHLOSSEN AM *12. 1. 77*
 BESCHLOSSEN AM *12. 1. 77*
 BESCHLOSSEN AM
 AM *12. 1. 77*
 AM
 AM
 AM *12. 1. 77*
 AM
 AM *12. 1. 77*
 AM *12. 1. 77*

DATUM
28. 11. 77



UNTERSCHRIFT:
[Signature]
Bürgermeister

7. GENEHMIGUNGSVERMERK:

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FESTGESETZT:

- 1.) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 BBauG.
- 1.1.) GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE GEMÄSS § 9, ABS. 1 ZIFFER 3 BBauG.: DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 500m² DIE MINDESTBREITE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 18,50m
- 1.2.) DIE GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 9, ABS. 1 ZIFFER 4 BBauG.: GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUVN KÖNNEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IM ABSTAND VON 5,00m VON DER STRASSENBEGRENZUNG IN EINEM DER SEITLICHEN BAUWISCHEN ERRICHTET WERDEN.
- 1.3.) FESTSETZUNG DER PFALZWERKE AG LUDWIGSHAFEN a.Rh.: DIE LEITUNG WIRD 50 HOCH VERLEGT UND MIT ERHÖHTER SICHERHEIT AUSGERÜSTET, DASS DARUNTER BAULICHKEITEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON MINDESTENS 15° UND EINER HARTEN BEDACHUNG (DIN 4102) BIS ZU EINER HÖHE VON MAXIMAL 8,00m, JE NACH STANDORT, ERSTELLT WERDEN KÖNNEN. ÜBER DIE HÖHE VON 8,00m HINAUS IST DIE ERSTELLUNG VON BAULICHKEITEN INNERHALB EINES SCHUTZSTREIFENS VON 8,00m BEIDERSEITS DER MITTELACHSE DER FREILEITUNG NICHT GESTÄTTET. AUSSERDEM DÜRFEN SICH DIE BAULICHKEITEN INNERHALB DIESES SCHUTZSTREIFENS NICHT MEHR ALS 4,00m DEM LEITUNGSTRÄGER NÄHERN.
- 1.4.) EINFRIEDIGUNGEN: ALS EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR JÄGERZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 80cm ERLAUBT.
- 2.) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
- 2.1.) DACHGESTALTUNG VON HAUPTGEBÄUDEN: DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. KNIESTÖCKE BIS ZU EINER MAXIMALHÖHE VON 50cm SIND ERLAUBT.

8. GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEM. § 12 BBauG.

DURCH:
 DATUM:
 BEGINN ENDE

Zur Verfügung vom: *18. Februar 1980*
 Az.: *35/1980-08-01/11-12*



2. FERTIGUNG
GENEHMIGT
 Mit Vorf. vom *28. Feb. 1980* Az.: *610-13/PALEI-1/KL-4*
 Neustadt a. d. Weinstraße, den *28. Feb. 1980*
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
[Signature]

BEILAGE:
 BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9 (8) BBauG.

AUFGESTELLT UND GEPLANT:
 ING. - BÜRO BECKER
 LEIBNIZSTR. 17
 6750 KAISERSLAUTERN
Amtsplan